

ESG – den Grundstein legt der Projektentwickler!

„ESG“ STEHT IN DER IMMOBILIEN- UND BAUBRANCHE LÄNGST NICHT MEHR FÜR EINSCHLEIBENSICHERHEITSGLAS – DIE ZUKUNFTSFÄHIGKEIT VON IMMOBILIEN WIRD ANHAND DER FAKTOREN E (ENVIRONMENTAL), S (SOCIAL) UND G (GOVERNANCE) BEMESSEN

Executive Summary

- Nach dem European Green Deal soll die Europäische Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf Null reduzieren. Finanzmittel sollen hierzu mittels regulatorischer Vorgaben in nachhaltige Investitionen gelenkt werden.
- Die regulatorischen Vorgaben richten sich unmittelbar an bestimmte Finanzmarktteilnehmer, mittelbar betrifft dies aber zwangsläufig auch Projektentwickler. Denn nachhaltige Investitionen sind nur dann möglich, wenn nachhaltige Investitionsobjekte vorhanden sind.
- Die Beachtung der ESG-Kriterien kann zur Wertsteigerung des Projektes sowie einer Erweiterung der potentiellen Käuferschaft führen.
- Die Grundsteinlegung für die Einhaltung der ESG-Kriterien erfolgt bereits frühzeitig durch Verankerung entsprechender Regelungen in den Verträgen zur Projektentwicklung, insb. den Planer- und Bauverträgen.

I. ESG: Environmental – Social – Governance

Die Schlagworte „Nachhaltigkeit“ und „ESG“ sind in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund der Fridays for Future-Bewegung verstärkt in den Fokus der breiten Öffentlichkeit und Politik gerückt. Nach dem European Green Deal ist es das Ziel der Europäischen Union die

Netto-Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 auf Null zu reduzieren und somit als erster Kontinent klimaneutral zu werden. Diese Bewegung macht auch vor der Bau- und Immobilienbranche keinen Halt.

Nach Auffassung der europäischen Kommission ist der Finanzmarktsektor Dreh- und Angelpunkt einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Europas. Mit der EU-Taxonomieverordnung¹, der EU-Offenlegungsverordnung² sowie weiterer sog. delegierter Rechtsakte wurden regulatorische Vorgaben für diverse Finanzmarktteilnehmer geschaffen, die Finanzmittel in nachhaltige Investitionen lenken sollen. Die Nachhaltigkeit wird anhand von ökologischen (**E**nvironmental), sozialen (**S**ocial) und die Unternehmensführung (**G**overnance) betreffende Kriterien klassifiziert bzw. taxonomiert.

Doch wie soll nachhaltig investiert werden, wenn die Investitionsobjekte fehlen? Die Projektentwicklungen von heute sind die Investitions- und Anlageobjekte von in 2–3 Jahren. Den operativen Beitrag zur Erreichung der Ziele des „European Green Deal“ können Investoren nur dann leisten, wenn Projektentwickler und Bauträger den erforderlichen Grundstein legen und den regulatorischen Anforderungen entsprechende Projekte entwickeln.

Wer eine zukunftsfähige Immobilie entwickeln möchte, ist daher gut beraten die ESG-Kriterien zu beachten.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

² Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



II. EU-Taxonomieverordnung, EU-Offenlegungsverordnung und delegierte Rechtsakte

Am 12.07.2020 ist die EU-Taxonomieverordnung in Kraft getreten. Hiernach ist eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer anderer Umweltziele führt, unter Einhaltung eines bestimmten sozialen Mindestschutzes ausgeübt wird und technischen Bewertungskriterien entspricht.

Die EU-Taxonomieverordnung hat sechs zu verfolgende Klimaziele festgelegt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Konkretisierung der technischen Bewertungskriterien erfolgt durch sogenannte delegierte Rechtsakte. Die EU-Kommission hat am 04.06.2021³ einen ersten delegierten Rechtsakt erlassen, der hinsichtlich der Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel technische Bewertungskriterien für Immobilien enthält.

Weiterer (regulatorischer) Baustein ist die am 31.12.2019 in Kraft getretene EU-Offenlegungsverordnung. Die EU-Offenlegungsverordnung enthält harmonisierte Vorgaben für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der

Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten. Mit dieser Verordnung soll mehr Transparenz darüber geschaffen werden, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidung, Anlageberatung oder Versicherungsberatung einbeziehen.

Nach den regulatorischen Vorgaben sind die betroffenen Marktteilnehmer zur Offenlegung, d.h. zu Transparenz verpflichtet inwieweit das Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt wurde. Zwingende gesetzliche Vorgaben stellen die technischen Bewertungskriterien, anhand derer bemessen wird wann eine Tätigkeit als nachhaltig gilt, jedoch nicht dar. D.h. sollen die technischen Bewertungskriterien im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt werden, ist dies explizit vertraglich zu vereinbaren.

1. Wer ist betroffen?

Das regulatorische Rahmenwerk richtet sich unmittelbar an Finanzmarktteilnehmer gemäß der EU-Offenlegungsverordnung, d. h. insbesondere Verwalter von Immobilienfonds, Pensionsfonds und bestimmte Emittenten von Finanzprodukten (z. B. Fonds) sowie an Unternehmen, die der sog. CSR-Richtlinie unterliegen und zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, d. h. insbesondere Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter haben, Umsatzerlöse von mindestens 40 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von 20 Mio. EUR aufweisen sowie kapitalmarktorientiert im Sinne von § 264d HGB sind⁴ und somit an die Investorensseite. Die Zahl der unmittelbaren Adressaten der EU-Taxonomieverordnung und insoweit der betroffenen Unternehmen wird sich mit der Umsetzung der neuen CSRD Richtlinie (EU-Rahmenrichtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung) perspektivisch erheblich erhöhen. Dies führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen nach „nachhaltigen“ oder „ESG-konformen“ Investitionsmöglichkeiten suchen,

deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

⁴ Für nähere Informationen zum Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung sowie der Offenlegungsverordnung verweisen wir auf unser GSK Update „Taxonomie-VO – Strengere Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Immobilien“ vom 27.04.2021, abrufbar [hier](#).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und anhand



diese Möglichkeit jedoch nicht selbst schaffen können.

Die Grundsteinlegung für die Möglichkeit in nachhaltige Investitionsobjekte investieren zu können, d. h. der operative Beitrag, erfolgt durch den Projektentwickler.

2. Was ist zu beachten?

Doch wann ist eine Immobilie nach den regulatorischen Vorgaben ESG-konform bzw. welche Kriterien sind bereits in der Entwicklung einer Immobilie einzuhalten, damit diese Tätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt? Erste Antworten für das „E“ (Environmental – Umwelt) gibt ein Blick in die Anhänge I und II zum delegierten Rechtsakt der EU-Kommission vom 04.06.2021 mit technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Hinsichtlich des Sektors Immobilie wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- Neubau
- Renovierung bestehender Gebäude
- Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten
- Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
- Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
- Erwerb von Eigentum an Gebäuden

Nachfolgend soll sich auf die Kategorien „Neubau“, „Renovierung bestehender Gebäude“ und „Erwerb von Eigentum an Gebäuden“ fokussiert und beispielhaft einige der einzuhaltenden Kriterien dargestellt werden.

a) *Neubau*

Hinsichtlich des Umweltziels Klimaschutz ist die Errichtung neuer Gebäude dann taxonomiekonform, wenn der

Primärenergiebedarf mindestens 10 % unter den nationalen Werten des Niedrigstenergiegebäudestandards liegt. Insoweit sind in Deutschland die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes maßgeblich. Zusätzlich ist bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² bei Fertigstellung eine Prüfung auf Luftdichtheit und thermische Integrität vorzunehmen. Abweichungen gegenüber der in der Planungsphase festgelegten Effizienz sind gegenüber Kunden und Investoren offenzulegen. Auf Anfrage ist bei solchen Gebäuden ferner das Lebenszyklus-Treibhauspotential offenzulegen.

Bezüglich des Umweltziels Anpassung an den Klimawandel ist eine sog. Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung vorzunehmen. D. h., es ist zu ermitteln, welche Klimarisiken das Gebäude betreffen und es sind erforderlichenfalls Anpassungslösungen umzusetzen, die zu einer Reduzierung dieser Klimarisiken führen.

b) *Renovierung bestehender Gebäude*

Mit Blick auf das Umweltziel Klimaschutz ist die Renovierung bestehender Gebäude dann taxonomiekonform, wenn diese den Primärenergiebedarf des Gebäudes um mindestens 30 % verringert. Zu beachten ist, dass dadurch nicht die gesamte Immobilie ESG-konform wird, jedoch die abzutrennende Tätigkeit bzw. Investition Renovierung. Alternativ kann die Sanierung im Einklang mit der jeweiligen Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie ins nationale Recht (in Deutschland das seit November 2020 geltende Gebäudeenergiegesetz – GEG) erfolgen.

Bezogen auf das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel, wird auch insoweit eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung nebst Umsetzung von Anpassungslösungen gefordert.

c) *Erwerb von Eigentum an Gebäuden*

Bei dem Erwerb von Immobilien wird zwischen Immobilien die vor und nach dem 31.12.2020 gebaut wurden unterschieden. Für Gebäude die vor dem 31.12.2020 gebaut wurden gilt, dass diese mindestens einen Energieeffizienzausweis Klasse A besitzen müssen oder in Bezug auf



den Primärenergiebedarf zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehören.

Die Vorgaben der Energieeffizienzklasse A dürften für ältere Bestandsgebäude unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit teilweise schwer zu erreichen sein. Bei Revitalisierung von Bestandsgebäuden kann die Frage, ob nach durchgeführter Revitalisierung die Energieeffizienzklasse A erreicht werden kann, zum entscheidenden Faktor werden. Die Klassifizierung dahingehend, dass das konkrete Gebäude in Bezug auf den Primärenergiebedarf zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands gehört, dürfte mangels verfügbarer Daten über den entsprechenden Gebäudebestand in der Praxis (noch) nicht durchführbar sein.

Bei großen Nichtwohngebäuden mit einer Nennleistung für Heizung-/Lüftung-/Klima-Anlagen von mehr als 290 Kilowatt, muss ferner der Energieverbrauch geprüft und dokumentiert werden (bspw. mittels Systems zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung).

Doch auch insoweit gilt (wie bei allen technischen Bewertungskriterien): Zwingend einzuhalten sind lediglich die Anforderungen nach nationalem Recht. Werden vorstehend genannte technische Bewertungskriterien nicht erreicht bzw. eingehalten, hat dies lediglich zur Folge, dass die Immobilie nicht taxonomiekonform ist. Bestimmte Marktteilnehmer müssten dann im Falle des Erwerbs offenlegen, dass diese Investition nicht nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ist.

Gebäude die nach dem 31.12.2020 errichtet wurden, müssen die unter lit. a) für die Wirtschaftstätigkeit „Neubau“ dargestellten Kriterien einhalten.

Die Berichtspflichten der von den europäischen regulatorischen Vorgaben betroffenen Marktteilnehmern beschränken sich hierbei nicht lediglich auf den Erwerbsakt, sondern beispielsweise auch auf die Fruchtziehung aus dem Gebäude. Somit gelten auch hinsichtlich der Einnahmen durch Vermietung der Immobilie die Offenlegungspflichten, inwieweit diese „nachhaltig“ bzw. ESG-konform sind. Dies führt dazu, dass auch Bestandshalter betroffen sind.

Im Markt wird daher das Risiko der sogenannten „stranded Assets“ diskutiert, d. h. Bestandsimmobilien, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht taxonomiekonform renoviert bzw. revitalisiert werden (können) und deren Markt daher ggf. kleiner wird. Dies kann je nach Positionierung am Markt aber auch (risikobehaftete) Chancen für einzelne Marktteilnehmer mit sich bringen. Risikobehaftet deswegen, da der Trend und auch die Gesetzgebung zeigt, dass Themen wie Umweltschutz und Nachhaltigkeit mehr und mehr Beachtung finden.

d) Keine wesentliche Beeinträchtigung der weiteren Klimaziele

Allen voranstehenden Tätigkeiten ist gemein, dass diese keines der weiteren Umweltziele wesentlich beeinträchtigen dürfen. In Bezug auf das Umweltziel Übergang zur Kreislaufwirtschaft wird dies angenommen, wenn ein Masseanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle nach bestimmten Vorgaben für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet wird. Hinsichtlich des Klimaziels nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen werden beispielsweise Vorgaben für den maximalen Durchfluss von Wasserhähnen, Duschen, Toiletten und Urinalen vorgegeben oder z. B. hinsichtlich des Klimaziels Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung Verbote zur Verwendung von schadstoffhaltigen und bedenklichen Baustoffen.

Die zu beachtenden technischen Kriterien sind weitaus umfassender als die vorstehende auszugswise Darstellung. Es sollte daher frühzeitig mit versierten technischen Beratern zusammengearbeitet werden um zu bewerten, wie sowohl die wirtschaftliche Realisierung des Projektes, aber auch die Berücksichtigung der technischen Anforderungen, wie etwa welche Baustoffe verwendet werden sollten, die Recyclebarkeit von Baustoffen etc. gleichzeitig erreicht werden kann.



3. Frühzeitige Berücksichtigung erforderlich

Die Einhaltung der ESG-Kriterien sollte frühzeitig im Projekt sichergestellt werden. Dies betrifft zum einen die Einhaltung der Social- und Governance-Kriterien bereits im Rahmen der Leistungserbringung, insbesondere die Einhaltung sozialer Mindeststandards, zum anderen als Werkerfolg auch die Erfüllung der Voraussetzungen, die die EU-Taxonomieverordnung nebst delegierter Rechtsakte an eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit stellt.

Da es sich bei den Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung nicht um zwingendes nationales Recht handelt, sind die technischen Bewertungskriterien keine Vorgaben, die der Auftragnehmer ohnehin einzuhalten hat, wie z. B. die anerkannten Regeln der Technik. Soll die Immobilie unter Beachtung der Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung geplant und errichtet werden, bedarf es daher ausdrücklicher Vereinbarungen in den jeweiligen Planer- und Werkverträgen. Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Taxonomieverordnung nebst delegierter Rechtsakte muss dem jeweiligen Auftragnehmer in sein Pflichtenheft geschrieben werden. Dies kann einerseits zu einer Erweiterung der vom Auftragnehmer zu erfüllenden Pflichten führen, andererseits ist jedoch insbesondere im Bereich Neubau bereits seit geraumer Zeit zu beobachten, dass es der Wunsch des Bauherrn ist, dass bestimmte Zertifizierungen erreicht werden müssen. Je nach Zertifizierung sind bereits einige Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung abgedeckt, sodass die Umsetzung teilweise „Sowieso-Kosten“ darstellen können.

Zu beachten ist jedoch, dass z. B. der beauftragte Planer nicht selbst umsetzt/baut/zertifiziert. Insoweit verhält es sich ähnlich wie bei der Erstellung der Genehmigungsplanung. Der beauftragte Planer schuldet nicht die Baugenehmigung (denn diese erteilt die Behörde), sondern eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung. Daher ist dem Planer aufzugeben, dass eine Immobilie geplant werden soll, welche die Vorgaben aus der EU-Taxonomieverordnung nebst delegierter Rechtsakte oder eines bestimmten Zertifikates einhält, nicht jedoch die Erteilung des bestimmten Zertifikats.

Am Markt ist zu beobachten, dass Investoren im Rahmen der Ankaufsentscheidung Nachweise darüber fordern, inwieweit die Themen Nachhaltigkeit und/oder die Vorgaben aus der EU-Taxonomieverordnung nebst delegierter Rechtsakte eingehalten wurden. Wichtig ist daher, dass solche Nachweise geführt werden können. Hierzu ist der Auftraggeber auf die Zuarbeit der Projektbeteiligten angewiesen, um die erforderliche Dokumentation zu erhalten, die eine entsprechende Nachweisführung, dass die ESG-Kriterien eingehalten wurden, ermöglicht. Dies umfasst beispielsweise Produktdatenblätter, Zertifizierungsnachweise bestimmter Baustoffe, Nachweise über ergriffene Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauarbeiten etc. Auch die Sammlung sowie Anfertigung solcher Dokumentationsunterlagen und letztendlich die Pflicht zur Übergabe an den Auftraggeber sollte konkret vertraglich vereinbart werden.

Mit zunehmender Bedeutung der Kriterien ESG im Rahmen der Ankaufsprüfung und somit Ankaufsentscheidung von Investoren wird so vermieden, das mögliche Käuferfeld bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt (ungezogen) zu beschränken. Ferner ist am Markt zu beobachten, dass Banken dazu übergehen, günstigere Finanzierungsoptionen für taxonomiekonforme Immobilien anzubieten. Auch dieser Aspekt kann in Zeiten von steigenden Zinsen den Marktwert der Immobilie steigern.

III. Fazit und Ausblick

Auch wenn noch viele Fragen offenbleiben und für die weiteren Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung neben Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel technische Bewertungskriterien noch entwickelt werden, ist damit zu rechnen, dass die Thematik ESG zukünftig weiter an Bedeutung gewinnt. Dies wird den gesamten Lebenszyklus der Immobilie, beginnend bei der Planung und beim Bau, den ggf. erforderlichen Abriss/Umbau von Bestandsimmobilien sowie den Betrieb und den dann wiederum folgenden Abriss oder Revitalisierung zum Ende des Lebenszyklus der Immobilie betreffen. Wichtige Weichen für die ESG-Konformität in allen Lebenszyklen werden durch den Projektentwickler gestellt.



Der Projektentwickler ist zwar von der EU-Taxonomieverordnung nebst delegierter Rechtsakte sowie der EU-Offenlegungsverordnung in der Regel nur mittelbar betroffen, deswegen jedoch nicht weniger stark.

Sofern im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der Immobilien Anlagen für regenerative Energien realisiert werden sollen, sind frühzeitig in der Projektentwicklung ferner auch aufsichtsrechtliche Restriktionen zu beachten, denen der mögliche Käuferkreis (z. B. Fonds, Versicherungen) gegebenenfalls unterliegt.

Neben der Corona-Pandemie sowie der derzeit extrem volatilen Entwicklung der Rohstoff- und somit der Baukosten ist das Thema Nachhaltigkeit und ESG die nächste Herausforderung, der es sich als Projektentwickler zu stellen gilt. Hierbei wird immer mehr die gesamte Wertschöpfungskette betrachtet, somit auch unternehmerische Sorgfaltspflichten, die sich zukünftig insbesondere aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie ergeben⁵. Doch ESG und Nachhaltigkeit bedeuten auch Chancen. Die stärker anziehende „Umweltgesetzgebung“ auf nationaler Ebene, steigender politischer und gesellschaftlicher Druck sowie europäische regulatorische Vorgaben dürften dazu führen, dass ESG-konforme Immobilien am Markt goutiert werden. Dies kann sich in Form von Werterhöhung, Finanzierung zu besseren Konditionen und leichterem Vermarktung von Mietflächen auswirken.

Bei allen Fragen zum „Megatrend ESG“ sowie zur EU-Taxonomieverordnung wie auch zu den damit einhergehenden Anforderungen im Immobiliensektor und der Bauwirtschaft sind wir gerne für Sie da.

Projektentwicklung, Bau- und Architektenrecht:

Jan Kramer

Rechtsanwalt
Frankfurt am Main
jan.kramer@gsk.de

EU-Taxonomieverordnung im Immobiliensektor:

Dr. Christoph Strelczyk

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
christoph.strelczyk@gsk.de

Aufsichtsrecht:

Dr. Oliver Glück

Rechtsanwalt
Standort München
oliver.glueck@gsk.de

Philippe Lorenz

Rechtsanwalt
Standort München
philippe.lorenz@gsk.de

Corporate / Compliance

Eric Mayer

Rechtsanwalt
Standort München
eric.mayer@gsk.de

⁵ Für nähere Informationen zum Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sowie der Gesetzesinitiative der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie verweisen wir auf unsere GSK Updates „Das neue

deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ vom 21.06.2021, abrufbar [hier](#), sowie „Zum Vorschlag der neuen EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie“ vom 25.02.2022, abrufbar [hier](#).



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM